

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Art. 1 Geltungsbereich, Bestandteile, Verbindlichkeit
 Sofern im Gestaltungsplan nicht anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Wigoltingen.
 Der Gestaltungsplan besteht aus dem Plan M 1:500 und den Sonderbauvorschriften mit Datum vom 18.11.1998.
 Alle in der Legende bezeichneten Planenelemente und die Sonderbauvorschriften sind allgemein-verbindlich.

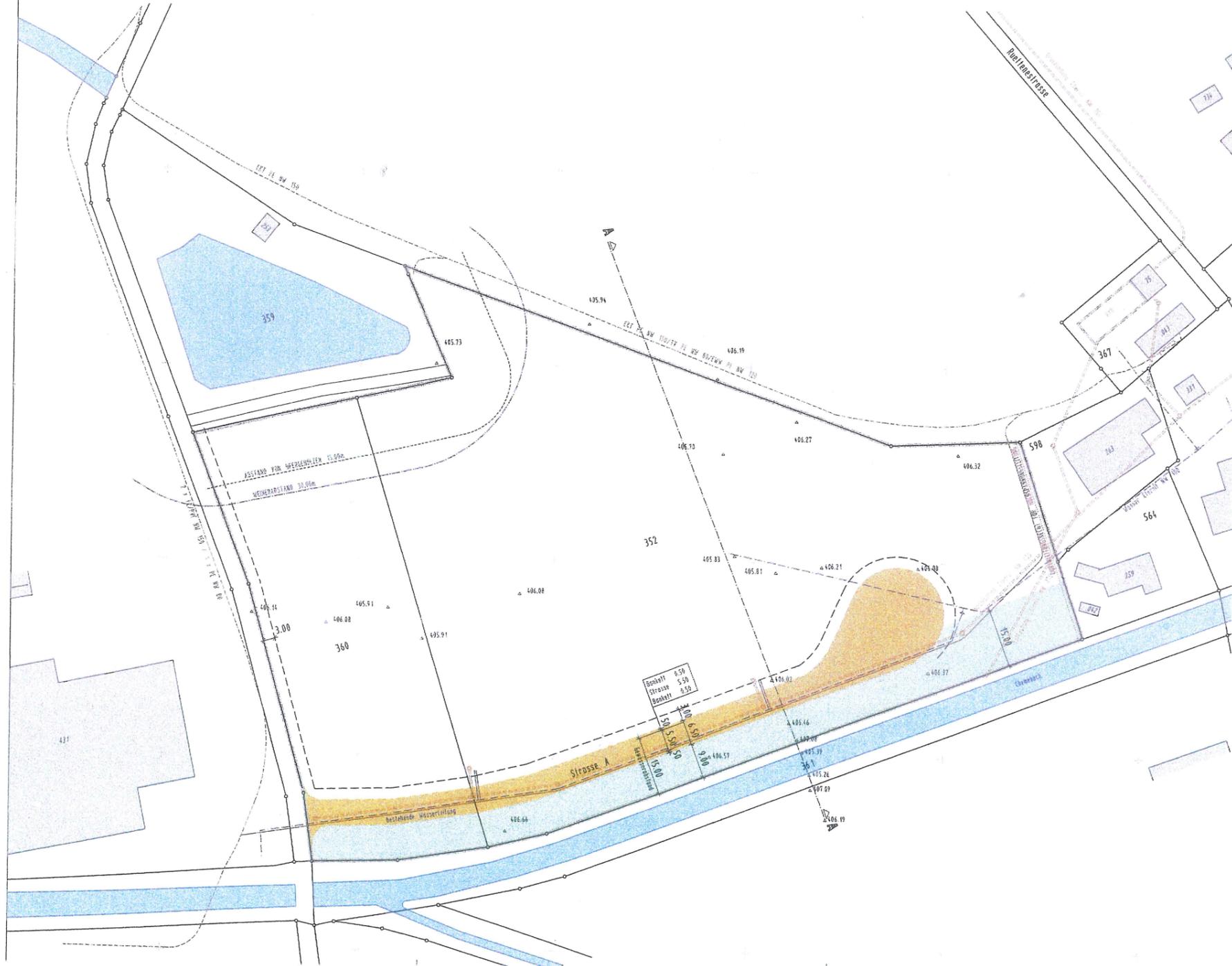
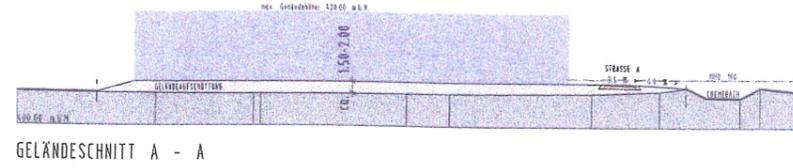
Art. 2 Zweck
 Der Gestaltungsplan regelt die Erschliessung unter besonderer Berücksichtigung des häuslicherischen Umgangs des Bodens und des Hochwasserschutzes.

Art. 3 Grunderschliessung
 Im Plan ist die Grunderschliessung geregelt. Sofern weitere Erschliessungen auf Grund der Bebauung notwendig werden, wird die Erschliessungsergänzung in einem zweiten Gestaltungsplan-Verfahren geregelt.

Art. 4 Gebäudehöhe
 Die Oberkante der Gebäude (ohne technische Aufbauten, wie z.B. Kamine, Liftüberfahrten usw.) darf maximal 420.00 m.ü.M. betragen.

Art. 5 Umgebungsgestaltung
 Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Der jeweilige Bauherr hat die entsprechenden Aufschüttungen je nach Baufortschritt vorzunehmen. Auf Unterkellerungen sind nach Möglichkeit zu verzichten.
 Gebäudeteile unterhalb des gestalteten Terrains (Unterkellerungen) sind nur für Verwendungszwecke mit geringem Schadenrisiko zulässig. Bei diesen Gebäudeteilen sind alle Öffnungen (Abfahrten, Lichtschächte usw.) auf eine bestimmte Kote zu dichten.
 Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Strassen und Plätzen ist einer geordneten Versickerung zuzuführen oder kann nach geeigneten Rückhaltmassnahmen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Art. 6 Grünbereich
 Im Grünbereich sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Er dient der Sicherstellung des Gewässerabstands und des Gewässerunterhalts.



- LEGENDE ALLGEMEIN-VERBINDLICHE ELEMENTE**
- Ungrenzung Plangebiet
 - neue Grunderschliessungs-Strasse
 - Grünbereich
 - Baulinie Strassenabstand (3.00m)
 - Baulinie Abstand von Ufergehölzen (15.00m)
 - Baulinie Abstand von Gewässern (30.00m)

- LEGENDE HINWEISE:**
- Gewässer
 - bestehende Wasserleitungen
 - neue Wasserleitungen
 - bestehende Elektrische Kabel
 - neue Elektrische Kabel
 - bestehende Schmutzwasserleitungen
 - neue Schmutzwasserleitungen



Kanton Thurgau
Gemeinde Wigoltingen
Gestaltungsplan "Flutbach"

öffentliche Auflage vom 11.11.99 bis 11.01.99
 Untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 5 Abs. 3 PBG

Vom Gemeinderat beschlossen am 18.11.99
 Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeinderatsschreiber: *R. Huber*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
 Entscheid Nr. 219 vom 3.3.99
 KANTON THURGAU DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT 8500 FRAUENFELD